

Örtliche Bauvorschrift gem. § 89 Abs. 1 BbgBO
der Stadt Forst (Lausitz)

Gestaltungssatzung Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Bademeusel

Endfassung

Juli 2000



**Auftraggeber:
Stadt Forst (Lausitz)
Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz)**

**Auftragnehmer:
Architekturbüro Wagner/Pauli
August-Bebel-Str. 45, 03046 Cottbus
Tel.: (03 55) 3 81 86 10**

Vorwort zur Begründung

Eine erste, nachweisbare Erwähnung der Gemeinde Groß Bademeusel liegt in den Kirchenbüchern aus dem Jahr 1666 vor.

Der Vergleich der ältesten mit den letzten Kirchenbüchern (1666 bis ca. 1859) ergibt für Groß Bademeusel den Rückschluss, dass sich die Bevölkerungszahlen in diesen zwei Jahrhunderten kaum verändert haben.

Durch mehrere Brände, Hochwasser und den Krieg von 1866 wurde der Ort mehrmals verändert. Die Struktur des Dorfes blieb jedoch erhalten. Groß Bademeusel ist ein Angerdorf mit aufgereihten Dreiseithöfen. Im Mittelpunkt des Dorfes befindet sich auf einem Anger das Kirchengebäude.

Die Gebäude der Ganzbauern, Halbbauern und der Büdner waren ursprünglich mit Stroh gedeckt. Um eine höhere Feuerwiderstandskraft zu erreichen, verpflichtete sich die Gemeinde nach 1807, nachdem die Pfarrgebäude und das Schulgebäude ein Ziegeldach erhalten hatten, alle weiteren Gebäude des Dorfes mit Ziegeln zu decken.

Das Satteldach ist die bestimmende Dachform in Groß Bademeusel. Die Höfe sind prinzipiell gleich aufgebaut. Wohn- und Stallgebäude stehen sich gegenüber und sind mit den Giebelseiten zur Dorfstraße orientiert. Ein drittes Gebäude, ein Scheunengebäude, begrenzt parallel zur Dorfstraße, an den Enden der Wohn- und Stallgebäude den Hof so, dass ein Dreiseithof entsteht. Der Hof ist durch eine Mauer oder einen Zaun (mit einer Toreinfahrt und einer Eingangstür) vom öffentlichen Straßenraum abgegrenzt.

Die Dreiseithöfe werden durch einen Freiraum, der annähernd so breit ist, wie die Hofgrundfläche, voneinander getrennt. Das Wohngebäude ist meist eingeschossig und verfügt über ein ausbaufähiges bzw. ausgebautes Dachgeschoss. Das Erdgeschoss liegt ebenerdig und die Fassade ist verputzt. Die Stall- und die Scheunengebäude sind in Backstein (ocker/rotbraun) errichtet. Typisch für die Stallgebäude ist ein Drempel und ein umlaufendes Gesims, gestaltet durch versetzte Backsteine und Lüftungsöffnungen im Mauerwerk. In den Stallgebäuden sind Futtermorräume, Lagerböden und mehrere Stallräume untergebracht. Daher gibt es viele Türen und Tore, die in einfacher Bauweise aus Holz hergestellt wurden.

Die Scheunengebäude sind häufig nur teilweise aus Backstein errichtet. Bereiche von Toreinfahrten, Giebelflächen und auch Drempel sind zum großen Teil ausschließlich in Holz ausgeführt. Fenster gibt es kaum. Typisch sind hier die geschosshohen, zweiflügligen Schiebetore aus Holz, deren Schiebemechanismen an der Fassade sichtbar sind.

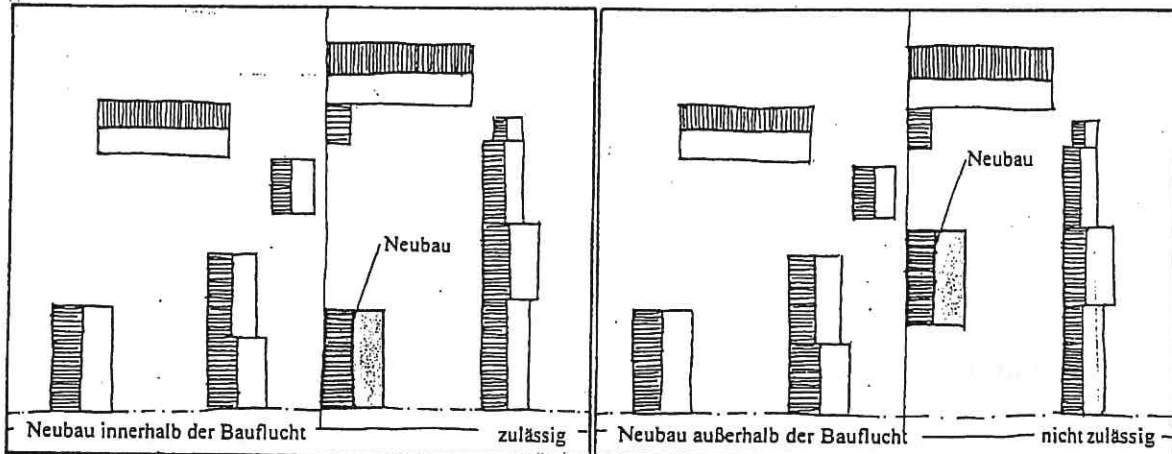
Das Ziel dieser Satzung besteht darin, das gewachsene, dörflich geprägte Ortsbild zu bewahren und behutsam zu entwickeln. Die Gestaltungssatzung ist dabei Leitfaden für die gestalterisch sinnvolle Einordnung von Neu-, An- und Umbauten in die wertvolle historische Substanz des Ortes.

Um die städtebauliche Identität von Groß Bademeusel zu wahren, ist es notwendig, im folgenden Satzungstext auf städtebauliche Sachverhalte und auf gestalterische Details wie Fenster, Türen/Tore, Dächer, Fassadenmaterialien, Einfriedungen und auch Werbeanlagen einzugehen.

Begründung - § 3 Gebäudestellung / Bauweise

Das Dorf Groß Bademeusel entstand vermutlich, begründet durch überlieferte wendisch / sorbische Flurbezeichnung, aus einer slawischen Siedlung. Typisch in der Mark Brandenburg waren Angerdörfer, d.h., dass sich Gehöfte, hier Dreiseithöfe, an einer durchquerenden Hauptstraße aufreichten. Im Zentrum des Dorfes befand sich auf einer Aufweitung ein Kirchengebäude. Später wurde an diesem zentralen Punkt zusätzlich ein Feuerwehrstützpunkt errichtet.

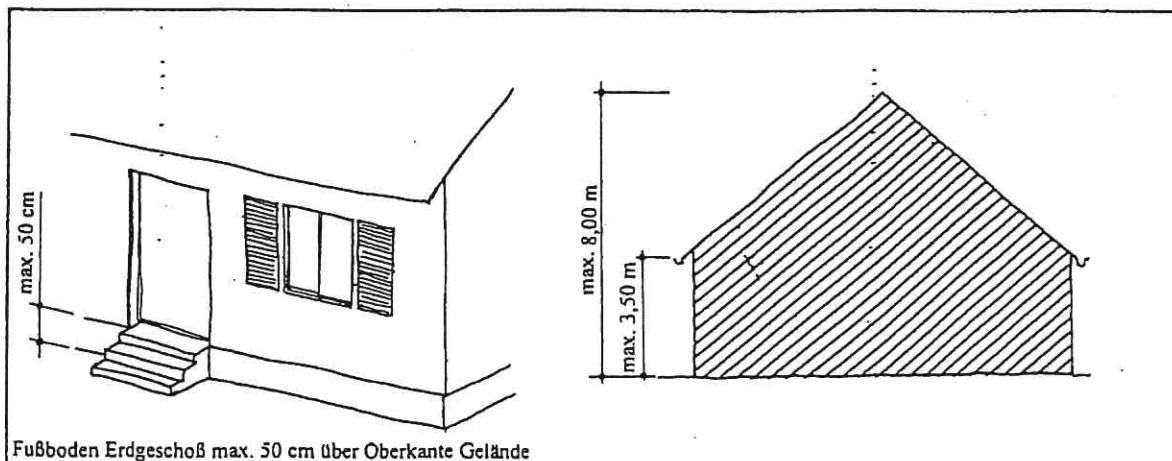
Die Gebäude der Bewohner wurden zweckmäßig giebelständig entlang der Hauptstraße errichtet. Zwischen den Gebäuden befinden sich entweder die Hofbereiche oder die Gärten der einzelnen Gehöfte.



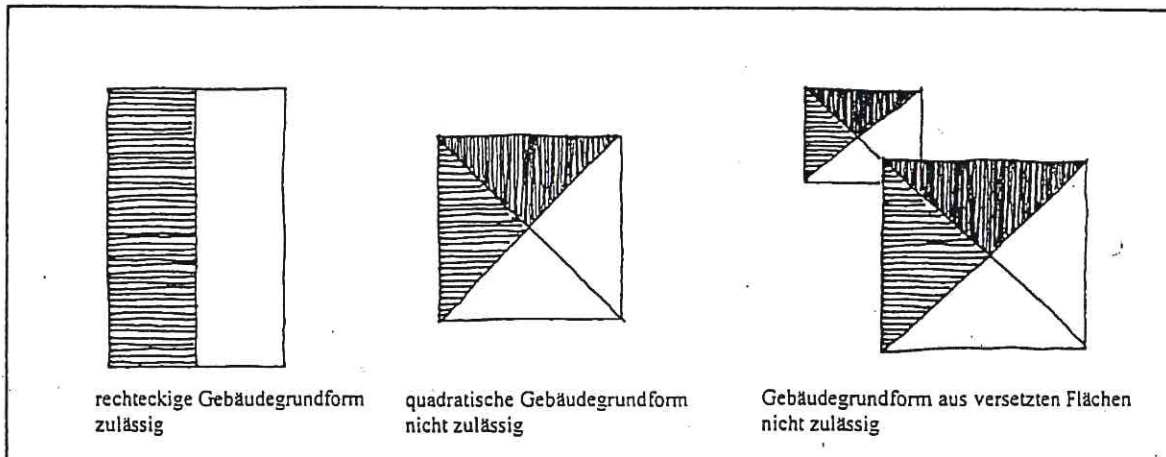
Der Neubau von entgegengesetzt zum Bestand ausgerichteten Gebäuden mit traufständigem Erscheinungsbild, die aus der historischen Bauflucht springen, stört die bestehende dörflich geprägte Baustruktur. Ein schonender Umgang mit der vorhandenen Substanz und die Wahrung der Eigenart Groß Bademeusels gelingt nur, wenn Neubauten dem Bestand angepasst eingefügt werden.

Begründung - § 4 Gebäude- und Fassadenform

Die Gebäude von Groß Bademeusel sind fast ausschließlich eingeschossig. Der Erdgeschossfußboden liegt nahezu ebenerdig, d.h., die meisten Gebäude werden über ein bis zwei Stufen erschlossen. In Stallgebäude gelangt man häufig ebenfalls über eine kleine Stufe. Die Scheunengebäude sind größtenteils ebenerdig errichtet, um z. B. das problemlose Ein- und Ausfahren zu ermöglichen. Teilweise wurden Gebäude in Groß Bademeusel mit einem Sockel erbaut, der aber die Höhe von 0,90 m nicht überschreitet. Die Geschosse dieser Gebäude sind höher, so dass man hier auf ein geringeres Baualter schließen kann. Überwiegend haben die Gebäude jedoch keinen Sockel.



Die Gebäude wurden auf rechteckigen Fundamenten errichtet. Untypisch sind quadratische oder versetzte Gebäudegrundrisse.

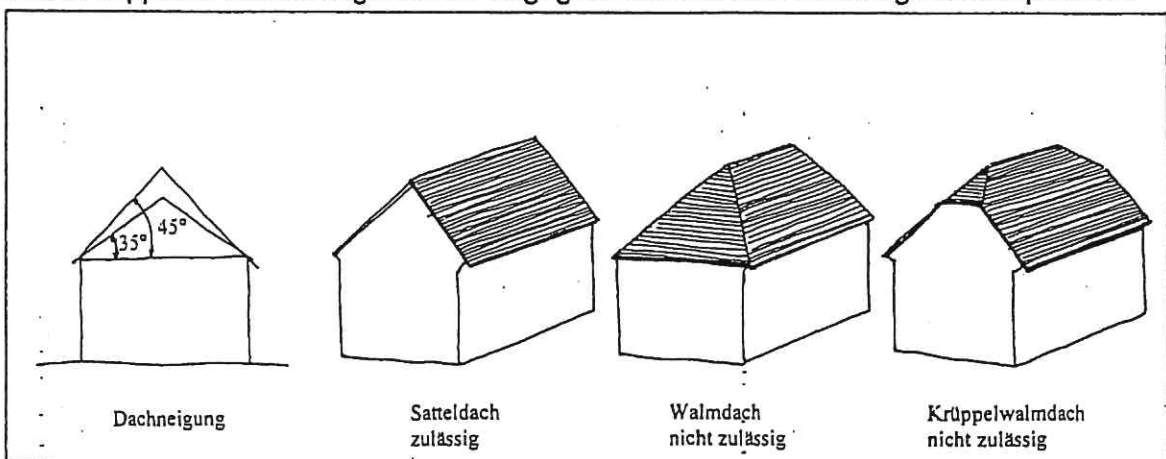


Neubauten sollten sich daher, um das Erscheinungsbild des Ortes nicht nachteilig zu beeinträchtigen und nicht als Fremdkörper zu wirken, in Bezug auf Höhe (Sockelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe) und Grundfläche an die historisch vorgegebenen städtebaulichen Prämissen halten.

Begründung - § 5 Dächer

Das Satteldach prägt die Dachlandschaft von Groß Bademeusel. Selten wurden kleine Nebengebäude (Schuppen) auch mit einem Pultdach versehen. Einen wesentlichen Überstand am Ortgang gibt es nicht. Andere Dachformen als das Satteldach stören den Gesamteindruck der Dachlandschaft von Groß Bademeusel.

Die vorherrschende und traditionelle Dachdeckung sind rotbraune Dachziegel. Teilweise wurden diese durch Betondachsteine ersetzt. Einige Gebäude haben eine Biberschwanzdeckung, meist in doppelter Ausführung. Andere hingegen erhielten eine Deckung mit Hohlpfannen.

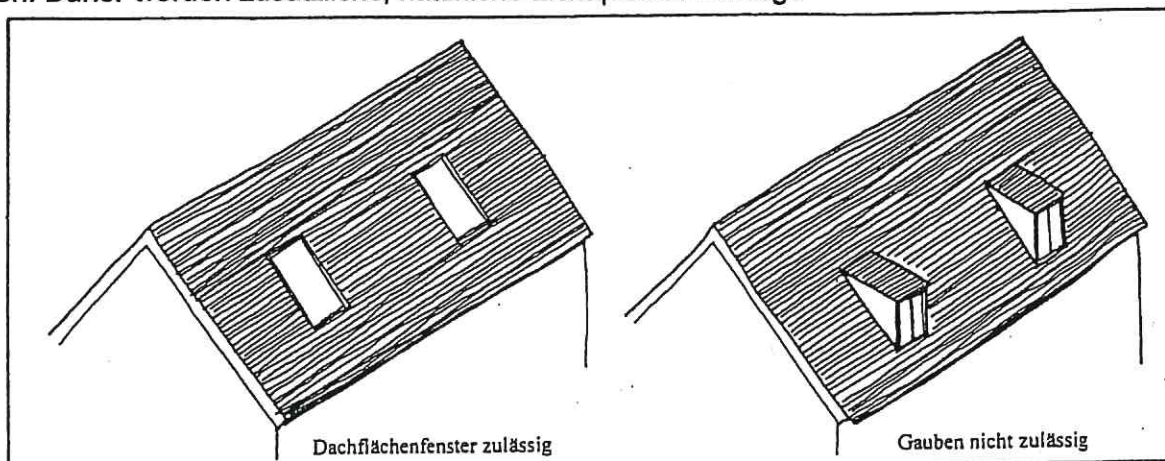


Für den Ortsteil Groß Bademeusel besteht das Ziel darin, die vorherrschende Dachlandschaft zu erhalten. Gestört würde diese durch die Verwendung untypischer Materialien, wie glasierten Dachziegeln oder durch den Bau untypischer Dachformen, wie dem Walm-, Mansard- oder Pultdach.

Begründung - § 6 Dachaufbauten

Die Dachräume der Wohngebäude wurden traditionell nur teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut und dienten im übrigen Lagerzwecken. Die Dachgeschoss-Wohnräume werden durch Fenster in den Giebeln belichtet.

Heute besteht häufig der Bedarf, den Dachraum vollständig und noch komfortabler auszubauen. Daher werden zusätzliche, natürliche Lichtquellen benötigt.



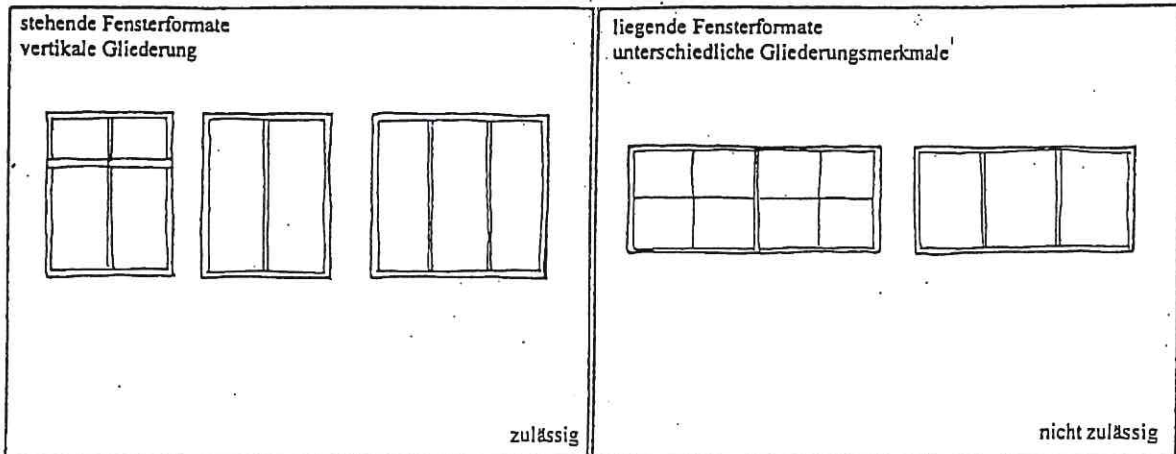
Das Dach eines Hauses prägt ebenso wie die Fassade das Erscheinungsbild des Ortes. In Groß Bademeusel ist das Satteldach ohne Einschnitte, Gauben oder Dachflächenfenster tradiert. Um die homogene, historische Dachlandschaft zu erhalten, ist erforderlich, auf den Bau von Gauben oder Dacheinschnitten zu verzichten und bei der Verwendung von Dachflächenfenstern auf eine ausgewogene Anzahl der Fenster sowie auf gleiche Größen zu achten.

Begründung - § 7 Material und Farbe von Fassaden

Die Fassade prägt das Erscheinungsbild des Ortes. Durch Verwendung gleicher Grundelemente, typischer Proportionen und miteinander abgestimmter Materialien kann man der Verantwortung für die Wahrung der historischen Eigenart von Groß Bademeusel gerecht werden. Das Fassadenmaterial und die Farbe eines Gebäudes sind historisch begründet. Früher wurde das in der Umgebung verfügbare Baumaterial verwendet. Dazu zählten Feldstein, Ziegel, Holz, Mörtel, Fensterglas und Eisen. Die Außenwände sind vom Sockel bis zur Traufe in traditioneller, handwerklicher Weise ausgeführt. Die Fassadenflächen der Häuser wurden glatt geputzt. Das verlieh den historischen Fassaden ihr lebendiges Aussehen. Vielfach sind die Backsteinfassaden in Groß Bademeusel durch Gesimse gegliedert. Die Fassaden der Wohnhäuser haben zum Teil noch profilierte Fenstergewände und Sohlbänke. Farbige und mit Putz abgesetzte Faschen betonen Fenster und Türen. Verkleidete Sockel und Fenstersohlbänke aus Terrazzo oder Riemchen sind untypisch. Als Putzmörtel wurden früher Kalk- und Mineralputze verwendet, die mit mineralischen Farben oder Kalkfarben gestrichen waren. Bei gestrichenen Putzfassaden kann man durch das hellere oder dunklere Absetzen der Faschen und Gesimse einen Kontrast schaffen. In der Anlage zur Gestaltungssatzung sind die im Satzungsgebiet zulässigen Farben, welche die Farbtypik des Ortes wiedergeben, aufgeführt.

Begründung - § 8 Fassadenöffnungen

Fenster und Türen wurden in Groß Bademeusel stets einfach, in traditioneller Bauweise aus Holz hergestellt. Um den Charakter des Ortes zu erhalten, müssen sich neue Fenster und Türen auch künftig an den tradierten Gestaltungsprinzipien orientieren. Dazu gehören insbesondere stehende Fensterformate, zurückhaltende Materialien und nicht reflektierendes Fensterglas. Desweiteren gehört die tradierte Fensterteilung (zweiflügelig, dreiflügelig) zu den wesentlichen Gestaltungsprinzipien in Groß Bademeusel. Liegende sowie quadratische Fensterformate sind für das Ortsbild untypisch.



Begründung - § 9 Werbeanlagen

Auch Werbeanlagen unterliegen dem übergeordneten öffentlichen Interesse am Schutz des historisch gewachsenen Orts- und Straßenbildes.

Es muss darauf geachtet werden, dass der Charakter des Ortsbildes beibehalten wird. An den zur Hauptstraße hin ausgerichteten Giebelflächen der Gebäude sind daher nur waagerechte Werbeanlagen als Einzelemente (Buchstaben, Signets o.ä.) zulässig. Vorstellbar ist hier lediglich eine Ausrichtung zur Hofseite. Werbeanlagen müssen in ihrer Anordnung, Ausrichtung und Größe den Ordnungsprinzipien der Fassade untergeordnet sein.

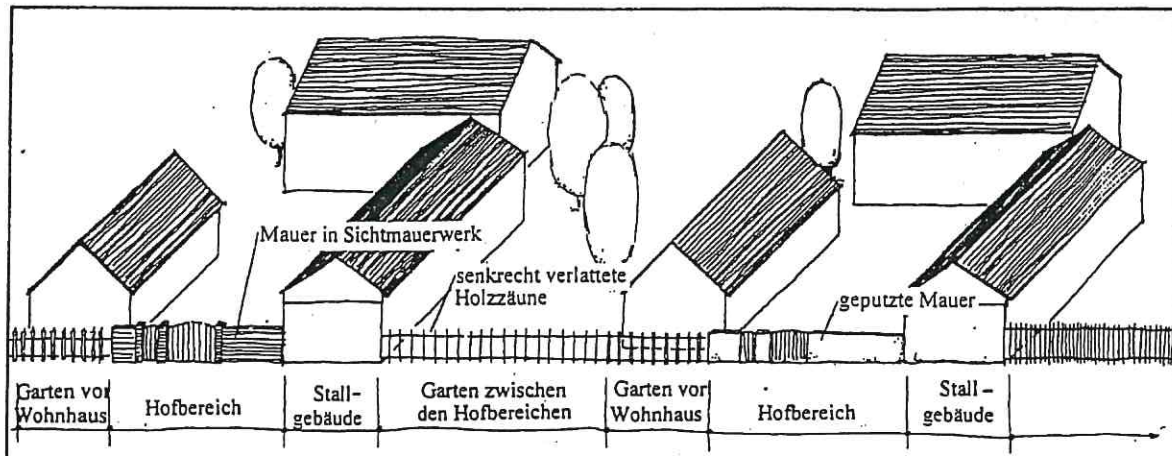
Begründung - § 10 Nebengebäude

Die dem Lebensunterhalt dienenden Nutzungen (Handwerk, Landwirtschaft) wurden früher in allen vorhandenen Gebäuden untergebracht. Als diese nicht mehr genügten, wurden teilweise Anbauten errichtet. Diese erfolgten häufig in Verlängerung des Wohnhauses und ordneten sich in Gestaltung und Größe unter. Notwendige Nebengebäude sollten sich daher auch künftig harmonisch in den Bestand einfügen, d.h. sich den Gestaltungsprinzipien der vorhandenen Gebäude unterordnen. Satteldach und rechteckiger Grundriss gehören zu diesen Gestaltungsprinzipien. Ein parallel oder rechtwinklig zum Wohngebäude errichtetes Nebengebäude entspricht dem Charakter der historischen Bebauung, dem Dreiseithof.

Begründung - § 11 Einfriedungen und Vorgärten

Teilweise sind in Groß Bademeusel noch historische Einfriedungen erhalten. Meist handelt es sich dabei um Mauern in Sichtmauerwerk. Begrenzungen von Tor- und Türöffnungen wurden aufwendiger, als Pfeiler, hergestellt.

Die Wohnhäuser treten gegenüber dem Stallgebäude aus der Einfriedungsflucht zurück. Dadurch entsteht ein kleiner Vorgarten, der mit senkrecht verlatteten Holzzäunen begrenzt ist. Dieser Vorgarten wurde von den Bewohnern vor allem mit Blumen bepflanzt. Mit senkrecht verlatteten Holzzäunen wurden ebenfalls die Zwischenräume zwischen den Höfen, die auch als Garten für Gemüse und Obstanbau genutzt werden, eingefriedet. Die dorftypische Bepflanzung mit einheimischen Pflanzen und Laubbäumen, Obstbäumen und Gemüsepflanzen prägt den ländlichen Charakter. Standortgerechte einheimische Pflanzen sind entwicklungsfähiger als nicht einheimische Arten, gestalterisch attraktiv und bieten der Tierwelt adäquate Lebensräume.



Gestaltungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Bademeusel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I Bbg Nr. 22 Seite 398), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 89 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 25.03.1998 (GVBl. I Bbg Nr. 8 Seite 82) hat die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 29.09.2000 die Gestaltungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Groß Bademeusel beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke des Ortsteils Groß Bademeusel entlang der Groß Bademeuseler Straße in den Grenzen des Ortseinganges aus Richtung Forst und des Ortseinganges aus Richtung Klein Bademeusel.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist in dem als Anlage beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung regelt die äußere Gestaltung von zu modernisierenden, zu erneuernden oder zu errichtenden baulichen Anlagen wie Gebäuden und Gebäudeteilen, Fassaden, Fenstern, Türen, Dächern und Dachaufbauten sowie Werbe- und Außenanlagen.

§ 3 Gebäudestellung / Bauweise

Entsprechend der in Groß Bademeusel tradierten, ortsbildprägenden Bauweise sind die straßenzugewandten Fassaden von Neubauten als Gebäudeschmalseiten mit giebelständigem Erscheinungsbild auszubilden. Die straßenseitige Fassadenausprägung (giebel- oder traufständiges Erscheinungsbild) bestehender, ortsbildprägender baulicher Anlagen ist unverändert beizubehalten bzw. bei Modernisierung und Instandsetzung sowie Umbau oder Ersatzbebauung wiederherzustellen.

§ 4 Gebäude- und Fassadenform

- (1) Es sind rechteckige Gebäudegrundflächen zulässig.
- (2) Neubebauung muss sich gestalterisch in Höhe und Proportionen in das Gesamterscheinungsbild des Ortes einfügen.

§ 5 Dächer

- (1) Dächer von Haupt- und Nebengebäuden an öffentlichen Straßenräumen sind als Satteldächer auszuführen. Die Dächer sind symmetrisch, mit zu beiden Seiten des Gebäudes einheitlicher Traufhöhe auszubilden.
- (2) Dachneigungen müssen eine Gradzahl von 35 ° bis 45 ° haben.
- (3) Dächer dürfen nur mit matt erscheinenden rot und braun gefärbten Ziegeln oder Betondachsteinen gedeckt werden.
- (4) Dachüberstände zur aufgehenden Wand dürfen an der Traufseite bis 30 cm und am Ortgang bis 20 cm betragen.

§ 6 Dachaufbauten

- (1) Dachflächen sind ohne Dachgauben auszubilden.
- (2) Dachflächenfenster müssen auf die Ordnungsprinzipien der Fassade Bezug nehmen. Sie sind auf Fensterachsen auszurichten oder regelmäßig auf dem Dach anzuordnen.
- (3) Technische Anlagen wie Leitern, Antennen, Parabolspiegel und Solaranlagen sind nur in vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Bereichen zugelassen.
- (4) Schornsteine aus Metall sind zu verkleiden. Das Verkleidungsmaterial muss in Aussehen und Beschaffenheit der Dacheindeckung angepasst sein.

§ 7 Material und Farbe von Fassaden

- (1) Für Putzfassaden ist Putz mit glatter Oberflächenstruktur mit höchstens bis zu 3 mm Tiefenunterschied zu verwenden.
- (2) Das Überputzen oder Verkleiden historischer Backsteinfassaden ist nicht zulässig.
- (3) Verkleidungen aus natürlichen Baumaterialien mit matter Oberfläche sind zulässig.
- (4) Fassaden und deren Sockel sind in Putz oder Klinker auszuführen.
- (5) Die Farbgebung von Putzfassaden ist nur mit erdigen Farbtönen (ocker, rostbraun und braun) zulässig.

§ 8 Fassadenöffnungen

- (1) Fenster sind zu gliedern. Innerhalb einer Gebäudefront sind nur Fenster mit gleichen Gliederungsmerkmalen zulässig. Fenster müssen mindestens eine Unterteilung erhalten; ausgenommen davon sind kleine Fenster bis 0,5 m² Fensterfläche.
- (2) Fensteröffnungen sind als stehende Formate auszubilden.
- (3) Es sind nur matte Rahmenmaterialien zulässig. Es sind ungetönte und nicht reflektierende Fensterscheiben zulässig.
- (4) Gestalterisch und baugeschichtlich wertvolle Türen und Tore sind zu erhalten.
- (5) In den zur Hauptstraße ausgerichteten Giebelflächen sind Fenster bis maximal 2,00 m² Fläche zulässig.
- (6) Fensterläden aus Holz sind zu erhalten.

§ 9 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen in ihrer Anordnung, Ausrichtung und Größe den Ordnungsprinzipien der Fassade untergeordnet sein.
- (2) Unzulässig ist das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Fassaden, Schaufenstern, Stützen und Mauern.
- (3) Nicht selbst leuchtende Werbeanlagen sind zulässig.
- (4) Waagerechte Werbeanlagen an den zur Hauptstraße ausgerichteten Giebelseiten sind nur als Einzelelemente (Buchstaben, Signets o.ä.) auszubilden.

§ 10 Nebengebäude

- (1) Nebengebäude haben sich der Gestalt der Hauptgebäude unterzuordnen.
- (2) Bei Lage am öffentlichen Straßenraum sind nur Satteldächer zulässig.

§ 11 Einfriedungen und Vorgärten

- (1) Einfriedungen der Hofbereiche zum öffentlichen Straßenraum sind als Mauern oder als senkrecht verlattete Holzzäune zulässig. Einfriedungen von Gartenbereichen zwischen den Hofanlagen sind zum öffentlichen Raum nur als offene, senkrecht verlattete Holzzäune gestattet. Die Höhe offener Einfriedungen darf max. 1,40 m betragen, die Höhe geschlossener Einfriedungen max. 1,80 m. Die Höhe der Türen und Tore ist der Einfriedungskonstruktion anzupassen. Geputzte Mauern, Türen und Tore sind farblich dem angrenzenden Gebäude anzupassen.
- (2) Die Bepflanzung von Vorgärten ist nur mit einheimischen Laubgehölzen und Pflanzen gestattet.

§ 12 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 72 Abs. 2 und Abs. 3 BbgBO.

[Hinweis:

Für die Zulassung von Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung ist bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß § 66 BbgBO die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Für die Zulassung von Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung ist bei genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 67 BbgBO die Stadt Forst (Lausitz) zuständig.]

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen in fahrlässiger oder vorsätzlicher Form gegen die §§ 3 – 11 dieser Satzung können gemäß § 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 BbgBO als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 14 Verhältnis zu sonstigen Vorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch die Satzung unberührt. Für Einzeldenkmäler gelten die weitergehenden Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

§ 15 Inkrafttreten der Gestaltungssatzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst, den 02.02.2001

Gerhard Reinfeld

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister



Dietmar Ayerdiak

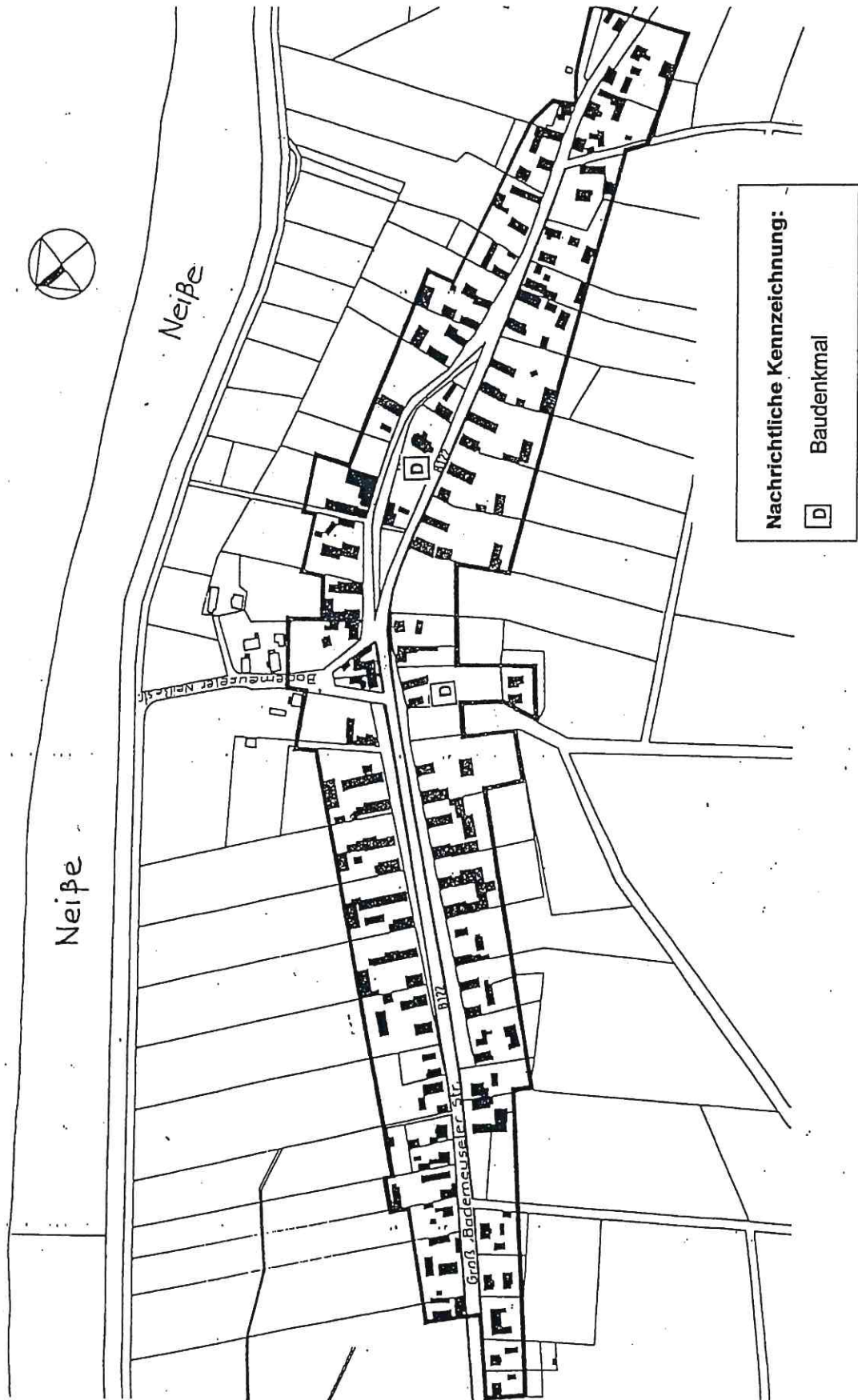
Dietmar Ayerdiak
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlagen

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Groß Bademeusel
- Farbpalette Fassadenfarben
- Hinweise aus Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Anlagen

1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung Stadt Forst (Lausitz), Ortsteil Groß Bademeusel



2. Farbpalette Fassadenfarben

Farbton	NCS-Nr.	Farbton	NCS-Nr.
goldocker	1755-Y14R	dunkelbraun	2405-Y75R
	1548-Y13R		1602-Y56R
	1239-Y12R		
	1030-Y12R		
	0822-Y14R		
	0615-Y15R		
oxidgelb		umbra	2503-Y32R
	2147-Y18R		1702-Y26R
	1941-Y19R		
	1433-Y20R		
	1226-Y22R		
	0918-Y24R		
ocker	0713-Y25R	erdbraun	2708-Y27R
	3333-Y23R		2006-Y30R
	2425-Y24R		1502-Y28R
	1920-Y23R		
	1314-Y26R		
	1110-Y27R		
lehm Braun		warmweiß	S 0502-R50B
		naturweiß	S 0500-N
	2716-Y56R	gelbweiß	S 0502-G50Y
	1913-Y61R	blauweiß	S 0502-B
	1410-Y64R	umbraweiß	S 0502-G50Y
	0905-Y59R	grünweiß	S 0502-G
kupferbraun			
	2223-Y69R		
	1718-Y72R		
	1214-Y73R		
rostbraun			
	0807-Y70R		
	2230-Y75R		
	1724-Y78R		
	1219-Y79R		

NCS – Natural Color System – ECC Europäisches Color Centrum GmbH, Bayreuther Str. 8, 10787 Berlin

3. Hinweise aus Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

hier: Landkreis Spree-Neiße mit Schreiben vom 23.11.1999

Von der unteren Denkmalschutzbehörde werden folgende Hinweise gegeben:

Im Ortsteil Groß Bademeusel befinden sich folgende Denkmale:

- Dorfkirche mit Ausstattung
- Blockhaus, Dorfstraße 34

Für bauliche Veränderungen an Denkmälern gilt diese Satzung nicht. Sollten an den Denkmälern Maßnahmen, gleich welcher Art, geplant sein, ist gemäß § 15 BbgDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dazu sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Wünschenswert wäre jedoch die Kennzeichnung der Denkmale im Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ergibt folgende Stellungnahme:

Die alte Ortslage (räumlicher Geltungsbereich dieser Satzung) von Groß Bademeusel birgt in ihrem Untergrund Spuren und Hinterlassenschaften aus mittelalterlicher Zeit und erfüllt somit die Kriterien eines Bodendenkmals im Sinne von § 2 Abs. 5 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz <BbgDSchG>) vom 22. Juli 1991 (GVBl. Bbg. Nr. 20 vom 08. August 1991). Gemäß § 15 Abs. 3 BbgDSchG sind alle Veränderungen (Erdarbeiten) an Bodendenkmälern dokumentationspflichtig und bedürfen gemäß § 15 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ist schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen (§ 21 Abs. 1 BbgDSchG).

Über Art und Umfang von archäologischen Maßnahmen – die sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Verantwortung des Bauherrn durchzuführen sind – kann erst im Zuge des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens entschieden werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in erster Linie der Erhalt der untätigen Bodendenkmalsubstanz im Vordergrund steht. Aus diesem Grund sollten großräumige Bodeneingriffe von vornherein unterbleiben.

Bauordnungsrechtliche Hinweise wurden nicht gegeben.